



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Aktuelle Rechtsprechung und Aufsätze

Stand: September 2024

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)**

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.
Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Polizeirecht Rechtsprechung	3
Polizeirecht Aufsätze	3
Strafprozessrecht Rechtsprechung	4
Strafprozessrecht Aufsätze	5
Versammlungsrecht Rechtsprechung	5
Versammlungsrecht Aufsätze	7
Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)	8

Polizeirecht Rechtsprechung

Besteht die abzuwehrende Gefahr in Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch einen sich langsam auf einer Fahrbahn fortbewegenden Demonstrationszug, rechtfertigt dies regelmäßig nicht die Ausweitung einer Platzverweisung auf ein gesamtes Stadtgebiet. Vor Anordnung des Durchsetzungsgewahrsams muss eine Ankündigung erfolgen, das für den Fall der Nichtbefolgung der Platzverweisung zu deren Durchsetzung eine Ingewahrsamnahme in Betracht gezogen wird, und eine – je nach Gefahrenlage kürzere oder längere – Frist zur Befolgung der Platzverweisung gewährt werden.	OLG Celle, 16.04.2024, NVwZ-RR 2024, 729
Ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für den Erlass eines Betretungs- und Aufenthaltsverbots sowie einer Meldeauflage vorliegen, beurteilt sich nach einer Gefahrenprognose, die anhand der Verhältnisse und dem möglichen Erkenntnisstand der Verwaltungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme (ex-ante Betrachtung) zu treffen ist. Es dürfte bei sog. Hochrisikospielein Betretungs- und Aufenthaltsverbot sogar von sechs Stunden vor Spielbeginn bis sechs Stunden nach Spielschluss nicht unverhältnismäßig sein.	VGH München, 20.03.2024, BayVBI 2024, 636
Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn ordnet an, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben. Ein mit Sonderrechten ausgestattetes Fahrzeug darf nur dann bei rotem Ampellicht in die Kreuzung einfahren, wenn sich sein Fahrer vergewissert hat, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug wahrgenommen und sich auf die Absicht, die Kreuzung zu überqueren, eingestellt haben.	LG Hamburg, 14.12.2023, NZV 2024, 399
Nimmt die Polizei eine Person im Rahmen einer verdeckten, nicht längerfristigen polizeilichen Observation einer Örtlichkeit ohne den Einsatz technischer Hilfsmittel allenfalls gelegentlich und ohne Bezug zum Beobachtungszweck wahr, liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Bestimmung nicht vor. Eingriffsqualität kommt einer solchen Maßnahme hingegen dann zu, wenn die Wahrnehmung den Beobachtungszweck betrifft und in eine zielgerichtete Datenerhebung umschlägt.	OVG Lüneburg, 28.11.2023, NordÖR 2024, 312
Zur Veröffentlichung eines Polizistenfotos ohne Verpixelung: Wenn das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK abgewogen werden muss, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Beitrag zu einer Diskussion öffentlichen Interesses, Bekanntheit des Betroffenen und sein früheres Verhalten sowie Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung. Bei Beschwerden nach Art. 10 EMRK wird auch geprüft, wie die Information erlangt wurde und ob sie richtig ist, sowie die Schwere der gegen den Journalisten oder Verleger angeordneten Beschränkung.	EGMR. 31.10.2023, NJW 2024, 2303

Polizeirecht Aufsätze

Zulässigkeit der Videoüberwachung von Personenzügen	Tränkle, Polizeiinfo 04/2024, 12
Im Schach: die Reform des Bundespolizeigesetzes	Wagner, ZRP, 2024, 157
Die Woche der Sicherheitspakete - Evidenzbasierte Gesetzgebung geht anders	Arzt, VerfBlog 2024/9/17
Automatisierte Verarbeitung von Standortdaten beim Wählen des Notrufs 110	Keber/Ahrens,

	RDV 2024, 154
Algorithmenbasierte Risikoerkennung – Potenzial und Grenzen des staatlichen Einsatzes	Busche, AöR 2024, 207
Der Bodycam-Einsatz nach § 44 Abs. 5 bis 8, 10 und 11 PolG	Trurnit, VBIBW 2024, 316
Schutzbedürftigkeit von Personen als Anordnungsgrund für die Standortermittlung von Mobiltelefonen im Polizeirecht	Soine, NVwZ 2024, 1311
Einreise- und Aufenthaltsverbote als effektive Mittel der Gefahrenabwehr?	Wirths, BayVBl 2024, 660
Anforderungen an die Benachrichtigungspflicht bei richterlichen Freiheitsentziehungen nach Art. 104 IV GG	Butzer, NVwZ 2024, 1386
Die Fehlende (schriftliche Androhung) im Zwangsverfahren	Roggenkamp, Polizeiifno 05/2024, 35
Checkliste Kostenerstattung bei polizeilichen Maßnahmen	Walter, DPolBl 05/2024, 34
Die Erstattungsfähigkeit von Sach- und Personalkosten aufgrund rechtmäßiger Eingriffsmaßnahmen	Müller, DPolBl 05/2024, 30
Gebühren für Polizeieinsätze bei Hochrisiko-Fußballspielen	Ebert, DPolBl 05/2024, 27
Kein Kostenersatz für unmittelbaren Zwang durch Abspaltung von Teilen der polizeilichen Maßnahme als Erssatzvornahme	Tabbara, DPolBl 05/2024, 24
Polizeikostenerhebung zur Verhaltenslenkung	Kötter, DPolBl 05/2024, 21
Manchmal reicht es eben nicht „nur“ Steuern zu zahlen	Weingarten, DPolBl 05/2024, 19
Polizeikostenrecht des Bundes	Niechziol, DPolBl 05/2024, 15
Kosten für polizeiliche Maßnahmen – die Rechtslage in Bayern	Rebler, DPolBl 05/2024, 10
Polizeikosten im Gefahrenabwehrrecht	Keller, DPolBl 05/2024, 6
Einzelne Haftungstatbestände des Polizeikostenrechts	Ebert, DPolBl 05/2024, 3
Grundzüge des Polizeikostenrechts	Ebert, DPolBl 05/2024, 1
Das neue polizeiliche Kostenrecht in NRW – Teil 1: Chronologischer Überblick und Verfassungsmäßigkeit	Leißing, NWVBl 2024, 313
Das neue polizeiliche Kostenrecht in NRW – Teil 2: Voraussetzungen und Rechtsschutz	Leißing, WVBl 2024, 357
Die polizeiliche Zwangsvorführung gem. § 32 (4) HSOG i.V.m. § 17 (1) HPsychKHG	Müller, Polizei 2024, 291
Zur Strafbarkeit von Aufnahmeritualen bei Spezialeinheiten mit nicht lebensgefährlichen bzw. nicht schweren Verletzungsfolgen am aktuellen Fallbeispiel "Mobiles Einsatzkommando (MEK) Leipzig"	Luciano, KrPoZ 04/2024, 251
Zur dienstrechtlichen Bewertung des Cannabiskonsums von Polizeibeamten	Thiel, DPolBl 04/2024, 27
Unterstützung der Polizei durch die Sicherheitswirtschaft	Rupprecht, PVT 04/2024, 54
Rassistische Diskriminierung durch private Sicherheitsdienste	Tabbara, GSZ 2024, 179

<p>Eine hinreichende Begrenzung des äußeren Rahmens eines Durchsuchungsbeschlusses kann sich unmittelbar aus der Umschreibung von Art und Inhalt der gesuchten Beweismittel ergeben. Ist die Beweismittelumschreibung konkret genug, kann der Durchsuchungsbeschluss seine umgrenzende Funktion auch dann erfüllen, wenn der Tatvorwurf selbst (etwa zeitlich) nicht hinreichend umgrenzt ist. Unzureichend begrenzt können danach insbesondere Durchsuchungsbeschlüsse ohne Beschreibung des Tatzeitraums sein.</p>	<p>BVerfG, 27.06.2024, NJW 2024, 2901</p>
<p>Ein Gegenstand hat dann potenzielle Bedeutung als Beweismittel, wenn die nicht fernliegende Möglichkeit besteht, ihn im Verfahren zu Untersuchungszwecken in irgendeiner Weise zu verwenden. Die Fertigung einer Ablichtung eines Schreibens und deren Nehmen zu den Akten stellt ein milderes Mittel als die Beschlagnahme des Originaldokuments dar.</p>	<p>BGH, 29.05.2024, NSTZ-RR 2024, 256</p>
<p>Selbstbelastende Angaben einer Beschuldigten gegenüber einem Verdeckten Ermittler auf quasi-inquisitorische Nachfragen unterliegen einem Beweisverwertungsverbot, wenn sich die Auskunftsperson vor Beginn der verdeckten Anhörung auf ihr Schweigerecht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden berufen hat.</p>	<p>BGH, 28.03.2024, NSTZ 2024, 572 = Kriminalistik 2024, 497</p>
<p>Eine anonyme Anzeige über ein Hinweisgebersystem kann eine für die Anordnung einer Durchsuchung gemäß § 102 StPO ausreichende Verdachtsgrundlage bieten. Eine derartige Anzeige muss von beträchtlicher sachlicher Qualität sein oder es muss mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt worden sein. In diesen Fällen müssen die Eingriffsvoraussetzungen des § 102 StPO besonders sorgfältig geprüft werden.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, 14.02.2024, Kriminalistik 2024, 432</p>
<p>Eine Durchsuchungsanordnung wegen Gefahr im Verzug gestattet im Rahmen einer ungeschriebenen Annexkompetenz die für ihre Durchführung typischerweise unerlässlichen Begleitmaßnahmen, sofern diese verhältnismäßig sind.</p>	<p>LG Trier, 06.02.2024, NstZ 2024, 511</p>

Strafprozessrecht Aufsätze

<p>Durchsuchung, Durchsicht und Beschlagnahme bei informationstechnischen Systemen</p>	<p>Brodowski, JZ 2024, 750</p>
<p>Verdeckte Ermittler – Gegenwart und Zukunft einer Legende im Strafverfahren</p>	<p>Grün, Polizeiinfo 04/2024, 2</p>
<p>Zugriff auf Daten über Smartphones & Co: Verfassungsgerichtlich geprägte Updates der österreichischen StPO</p>	<p>Zerbes, GA 2024, 421</p>
<p>Zulässigkeit von Funkzellenabfragen nach § 100g Abs. 3 S. 1 StPO</p>	<p>Rosengarten, Kriminalistik 2024, 494</p>
<p>Die Funkzellenabfrage im Gefüge des § 100g StPO</p>	<p>Soßna, KriPoZ 2024, 340</p>

Versammlungsrecht Rechtsprechung

<p>Eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit (hier: Versammlungsverbot) kann im Einzelfall auf das alleinige Versammlungsmotto „From the river to the sea - Palestine will be free“ gestützt werden, soweit sich im Einzelfall eine straflose Deutungsmöglichkeit ausschließen lässt.</p>	<p>OVG Bautzen, 27.07.2024, NJ 2024, 414</p>
--	--

<p>Für die Strafbarkeit der Formulierung „Vom Fluss bis zum Meer“ bzw. „From the river to the sea“ kommt es auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Kontext der Äußerung und den Organisationsbezug an. Demzufolge ist ihr pauschales Verbot im Wege der Versammlungsbeschränkung nur dann verhältnismäßig, wenn eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde ergibt, dass die Formulierung in strafbarer Weise verwendet werden wird.</p>	<p>VGH München, 26.06.2024, NVwZ 2024, 1187</p>
<p>Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszu-legen. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Ein- griffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger ander- er Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Solche Eingriffe kommen etwa dann in Betracht, wenn die öffentliche Sicherheit unmit- telbar gefährdet ist. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt danach insbe- sondere bei einem drohenden Verstoß gegen Strafgesetze vor. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit ist bereits gegeben, wenn der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt ist, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.</p>	<p>VGH Mannheim, 21.06.2024, NVwZ 2024, 1183</p>
<p>Es ist fraglich, ob es sich dem Slogan „from the river to the sea – Palestine will be free“ um ein Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB handelt. Jedenfalls ermangelt es an einem hinreichenden Verdacht dahingehend, dass es sich hierbei um ein solches der HAMAS handelt.</p>	<p>LG Mannheim, 29.05.2024, JZ 2024, 620</p>
<p>Die Goethe-Universität kann im Eilverfahren keine weitergehenden versamm- lungsrechtlichen Beschränkungen gegenüber der Versammlung, einem Protest- Camp auf einem Universitätscampus, verlangen, wenn die bereits verfügbaren Bes- chränkungen ausreichen, um Gefahren von der Versammlung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.</p>	<p>VG Frankfurt, 22.05.2024, NVwZ-RR 2024, 643</p>
<p>Bundesautobahnen sind für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt und nur ausnahmsweise für den kommunikativen Verkehr durch Demonstratio- nen geöffnet. Die Gefahr von Verkehrsunfällen sowie eine Verkehrsgefährdung und das zu erwartende Verkehrsaufkommen sind zu berücksichtigen. Die Be- schränkungsverfügung für die Versammlung, die kein Verbot der Versammlung beinhaltet, sondern lediglich Beschränkungen in Bezug auf den Versammlungs- ort trifft, ist nicht zu beanstanden.</p>	<p>OVG Schleswig 30.05.2024, NVwZ 2024, 414</p>
<p>Soweit Beschränkungen mit dem Inhalt der die Versammlung betreffenden Mei- nungsäußerungen begründet werden, ist die besondere Gewährleistung der Meinungs- freiheit aus Art. 5 GG zu berücksichtigen. Werden durch Meinungsäu- ßerungen die Strafgesetze missachtet, so liegt darin eine Verletzung der öffentli- chen Sicherheit; eine so begründete Gefahr kann deshalb durch die Ordnungsbe- hörden abgewehrt werden, und zwar auch mit Auswirkungen auf Versammlun- gen.</p>	<p>OVG Bremen, 30.04.2024, NVwZ 204, 410</p>
<p>Eine Überlagerung der rechtlichen Nichtöffnung der Autobahnen als nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmte Fernstraßen für den allgemeinen kommunikativen Verkehr kommt nur ausnahmsweise in den Fällen in Betracht, in denen die Wahl einer Autobahn als Versammlungsort für die effektive Wahr- nehmung der Versammlungsfreiheit unabdinglich ist. Hierbei kommt es maßgeb- lich darauf an, ob die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn einen direkten Be- zug zum Versammlungsthema hat.</p>	<p>OVG Niedersachsen, 20.04.2024, DVBl 2024, 985 = DÖV 2024, 663</p>
<p>Ob die Verwendung der Parole „From the river to the sea“ im Rahmen einer Ver- sammlung Straftatbestände erfüllt, kann bei der im Eilverfahren gebotenen sum- marischen Prüfung und den nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Er- kenntnismitteln nicht abschließend beantwortet werden. Ausgehend hiervon ist eine Interessenabwägung zulässig, die das Interesse des jeweiligen Antragstel- lers an der Nutzung der Parole mit dem öffentlichen Interesse daran, dies zu ver-</p>	<p>VGH Mannheim, 03.04.2024, DÖV 2024, 613</p>

hindern, gegenüberstellt und bewertet. Diese Abwägung fällt zu Gunsten des öffentlichen Interesses und damit zu Ungunsten der Verwendung der Parole auf einer öffentlichen Versammlung aus.	
Mit der Qualifikation als „Verhinderungsblockade“ kann der Versammlungscharakter einer Personenzusammenkunft, bei der es jedenfalls auch zu in den Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung einzuordnenden Bekundungen kommt, allenfalls dann verneint werden, wenn das kommunikative Anliegen und der Einsatz entsprechender Kommunikationsmittel in handgreiflicher Weise einen bloßen Vorwand darstellen. Jedenfalls solche unfriedlichen Versammlungen, die von Beginn an und dann durchgehend einen unfriedlichen Charakter haben, bedürfen vor einer Anwendung des Landespolizeirechts keiner Auflösung nach § 15 III VersG.	BVerwG, 27.03.2024 NVwZ 2024, 1008 mit Anm. Michl, S. 976 =DVBl 2024, 920 = DÖV 2024, 650 = JZ 2024, 828 (Anm. Enders) = JuS 2024, 998 (Anm. Kaiser) = SächsVBl 2024, 317
Die öffentliche Ordnung, zu deren Schutz eine versammlungsrechtliche Auflage erlassen werden kann, scheidet unterhalb der Schwelle eines Versammlungsverbots nicht grundsätzlich als Schutzgut für eine Einschränkung des Versammlungsrechts aus, vorausgesetzt, dass diese nicht aus dem Inhalt der Äußerungen, sondern aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung folgt. Die öffentliche Ordnung kann auch verletzt sein, wenn ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert.	BVerfG, 21.03.2024, NJW 2024, 2527 = NVwZ 2024, 1499
Bei Blockadeaktionen mit Versammlungscharakter ist bei der Prüfung der Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2 StGB) eine Beurteilung aller für die Mittel-Zweck-Relation wesentlicher Umstände und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen, ohne dass das mit der Blockade verfolgte inhaltliche Anliegen bewertet werden darf.	OLG Karlsruhe, 20.02.2024, NZV, 392 (Anm. Sandherr)
Bei Blockadeaktionen mit Versammlungscharakter hat die Abwägung im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB im Einzelfall zu erfolgen, so dass die in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung verschiedentlich erfolgte Zusammenstellung einzelner Abwägungs-kriterien als Orientierung und Leitlinie zu verstehen ist und keine in jeder Konstellation zwingende oder abschließende Aufzählung darstellen kann.	KG Berlin, 31.01.2024, NZV 2024, 335 (m. Anm. Deutscher)
Soweit befürchtet wird, dass es bei Versammlungen im Bundesgebiet nach dem terroristischen Überfall der Hamas auf Israel und Israels Reaktion hierauf zu Straftaten in Form der Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) sowie zu Verstößen gegen das Versammlungsrecht kommen könnte, hat die zuständige Behörde darzulegen, dass die konkret in Frage stehende Versammlung hinsichtlich Anmelder, Teilnehmerkreis, Teilnehmerzahl und Thema mit jenen Versammlungen hinreichend vergleichbar ist, bei denen derartige Verstöße bereits festzustellen waren.	VG Frankfurt, 09.11.2023, NVwZ 2024, 1368

Versammlungsrecht Aufsätze

Das „Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen“ und die schwer nachvollziehbaren neuen Regelungen zum Ordnereinsatz in § 6 Abs. 2 und 3 SächsVersG	Elzermann, SächsVBl 2024, 313
Einführung in das Nordrhein-Westfälische Versammlungsrecht – Teile 1 bis 8	Braun, Polizeiinfo 03/2023, 17 bis 05/2024, 38

Die Rolle der Polizei bei Versammlungen	Bürger, Polizeiinfo 04/2024, 34
Versammlungsfreiheit zu Beginn der Corona-Pandemie – Anmerkung zu VG Berlin, Urteil vom 04.03. 2023 _ AZ. VG 1 K 226/21	Hothneier, KJ 2024, 259
„Klimakleben“ als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte?	Lorenz/Porzelle, GA 2024, 456

Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr **(Rechtsprechung und Aufsätze)**

Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?	Nowroussian, NZV 2024, 305
Benutzer von Carsharing-Fahrzeugen müssen darauf vertrauen können, dass ausdrücklich den Carsharing-Fahrzeugen vorbehaltenen Parkflächen frei bleiben und benutzt werden können. Daher können auf einer solchen Parkfläche abgestellte nicht berechnete Fahrzeuge auch ohne konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer und ohne Wartezeit abgeschleppt werden.	VG Düsseldorf, 20.02.2024, NJW 2024, 2201